

4 K 1514/08

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

 9 76131 Karlsruhe

- Kläger -

gegen

Große Kreisstadt Rheinstetten, vertreten
durch den Oberbürgermeister,
Rappenwörthstr. 49, 76287 Rheinstetten

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

I 76133 Karlsruhe, Az:

wegen Radwegbenutzungspflicht

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe-4. Kammer-durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Protz als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 08. Oktober 2008

für R e c h t erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.04.2008 wird
insoweit aufgehoben, als die festgesetzte Widerspruchsgebühr 25,60 € überschreitet. Im
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Verkehrszeichen im Stadtgebiet der Beklagten, einmal
gegen die straßenverkehrsrechtlich angeordnete Radwegbenutzungspflicht in der

Karlsruherstraße (Zeichen 241 der StVO) und einmal gegen das Verkehrsverbot für Radfahrer an der Kreuzung Karlsruher Straße/Albgaustraße (Zeichen 254 StVO). Diese Verkehrszeichen sind 1991 von der damals zuständigen Straßenverkehrsbehörde, dem Landratsamt Karlsruhe, angeordnet und zeitnah aufgestellt worden. Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit ging am 01.01.2005 auf die Beklagte über.

Der Kläger legte am 21.07.2007 gegen die Radwegbenutzungspflicht Widerspruch ein. Am 30.07.2007 weitete er den ursprünglichen Widerspruch zum einen auf einen zusätzlichen Streckenabschnitt aus und zum anderen auch auf das Verkehrsverbot an der Kreuzung Karlsruher Straße/Albgaustraße. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2008 wurde der Widerspruch vom Regierungspräsidium Karlsruhe wegen Verfristung zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 24.04.2008 zugestellt.

Am 16.05.2008 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Auffassung, dass die streitgegenständliche Beschilderung rechtswidrig sei. Im Hinblick auf die Radwegbenutzungspflicht weise die Strecke nicht die erforderliche Mindestbreite auf, welche die VwV-StVO vorgebe und es sei auch nicht die erforderliche Trennung zwischen Rad- und Fußweg gegeben. Die Anordnung sei auch nicht zwingend erforderlich im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO. Da der Radweg teilweise in einer Tempo 30-Zone verlaufe, liege zudem ein Verstoß gegen § 45 Abs. 1 c StVO vor. Im Hinblick auf das Verkehrsverbot trägt der Kläger vor, dass diese Anordnung ebenfalls nicht durch § 45 Abs. 9 StVO gedeckt sei. Zudem fehle es an den erforderlichen Ermessenserwägungen betreffend die Aufstellung der Verkehrszeichen. Auch im Widerspruchsverfahren seien solche nicht nachgeholt worden. Die Ergebnisse der Verkehrszählung seien nur schwer verständlich und sprächen zudem nicht für eine übermäßige Verkehrsbelastung. Der Kläger ist der Auffassung, sein Widerspruch gegen die seit 16 Jahren aufgestellten Verkehrszeichen sei nicht verfristet, da die Frist für jeden Einzelnen mit der erstmaligen Betroffenheit durch das Verkehrszeichen zu laufen beginne und nicht schon für jedermann mit Aufstellung des Schildes. Er selbst habe die Verkehrszeichen am 30.12.2006 bzw. 30.07.2007 erstmalig bemerkt.

Außerdem wendet er sich gegen die Höhe der Widerspruchsgebühr von 60 €. Die GebOSt regle die Gebühren für die Amtshandlungen nach der StVO abschließend und bestimme damit auch, welche Handlungen überhaupt gebührenpflichtig sind. Die Anordnung eines Verkehrszeichens im Interesse der Allgemeinheit sei nach dieser Gebührenordnung jedoch gebührenfrei. Danach hätte nur eine Gebühr von 25,60 € festgesetzt werden dürfen.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Landratsamtes Karlsruhe von 1991/1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.04.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass der Widerspruch durch den Kläger nicht fristgemäß erfolgt sei, da für den Fristbeginn die Aufstellung des Schildes und nicht die persönliche Betroffenheit des Einzelnen maßgeblich sei. Jede andere Betrachtungsweise würde den gesetzgeberischen Willen betreffend die Bestandskraft von Verkehrszeichen aushebeln. Zudem sei nicht glaubhaft, dass der Kläger erst zu diesem späten Zeitpunkt von den Zeichen erstmals Kenntnis genommen haben will. Hilfsweise trägt die Beklagte vor, dass die Verkehrszeichen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO erforderlich seien. Nicht nur die Ergebnisse einer aktuellen Verkehrszählung belegten, dass es sich bei der Karlsruher Straße um eine stark befahrene Erschließungsstraße für den gesamten Ortsteil handle. Die Widerspruchsgebühr sei angemessen.

Dem Gericht liegen ein Heft Akten der Beklagten und ein Heft Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf, auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist bereits unzulässig. Denn es fehlt an einem zulässig erhobenen Widerspruch, so dass das erforderliche Vorverfahren nicht durchgeführt worden ist. In diesem Fall hat das Gericht nicht zur Sache, sondern durch Prozessurteil zu entscheiden (BVerwGE 21, 93).

Der Widerspruch ist unzulässig, weil er nicht innerhalb der Widerspruchsfrist erhoben wurde. Die vom Kläger angegriffenen Verkehrszeichen sind nach allgemeiner Meinung Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 S. 2 LVwVfG (BVerwGE 59, 221 ff.; BVerwGE 102, 316 ff.; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage 2001, § 35 Rn. 241 ff. m.w.N.). Für die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügungen gilt nach überwiegender in der Rechtsprechung vertretener Meinung, dass diese öffentlich durch die Anbringung des Verkehrszeichens selbst stattfindet und es dabei nicht mehr darauf ankommt, dass sich der Einzelne erst dem Schild nähern und dieses subjektiv wahrnehmen muss, damit es ihm gegenüber als bekannt gegeben gilt (BVerwGE 102, 316 ff.; VGH Bad.-Württ, Urt. v. 05.09.1988 - 3 S 838/88-, NVwZ-RR 1990, 59 f.; OVG Koblenz, Urt. v. 17.09.1985 - 7 A 5/85 -, DÖV 1986, 37, Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 35 Rn. 243; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO-Kommentar, Stand 15. Ergänzungslieferung 2007, § 70 Rn. 16). Gegen die Auffassung des Klägers, es komme auf die individuelle Betroffenheit des Einzelnen an, spricht, dass eine öffentliche Bekanntgabe unabhängig von der Kenntnisnahme des Individuums stattfinden soll (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., § 70 Rn. 16). Bei einer solchen kann es daher - entgegen der vom Kläger vertretenen Meinung - nicht auf die Bekanntgabe an jeden (potenziell) Betroffenen ankommen. Außerdem würde die Auffassung des Klägers -dazu führen, dass für jeden Einzelnen individuelle Widerspruchsfristen laufen würden und die Bestandskraft des Verkehrsschildes kaum je angenommen werden könnte. Die gegenteilige Auffassung des OVG Hamburg (Urt. v. 04.11.2002 - 3 Bf 23/02 -, NZV 2003, 351 f.) vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die dort aufgestellte weitere Voraussetzung, der Verkehrsteilnehmer müsse von dem angefochtenen Verkehrszeichen nach seinen persönlichen Lebensumständen in einer gewissen Regelmäßigkeit oder Nachhaltigkeit betroffen sein, derart unbestimmt ist, dass die Nachprüfung in der Praxis kaum möglich sein dürfte und zudem Willkür Tür und Tor geöffnet würden. Aus dem vom Kläger zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.2003 - 3 C 15.03 - (NJW 2004, 698 f.) ergibt sich nichts Abweichendes. Mit diesem Urteil wurde das Urteil des OVG

Hamburg aufgehoben, weil dieses in rechtswidriger Weise auch die Klagebefugnis an die regelmäßige und nachhaltige Betroffenheit geknüpft hatte. Zur Widerspruchsfrist und zu deren Beginn äußert sich das Bundesverwaltungsgericht indes nicht - und musste dies auch nicht, da im zugrunde liegenden Fall zweifellos die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO eingehalten war.

Aus alledem folgt, dass die Rechtsmittelfrist gegen ein Verkehrszeichen allgemein mit dessen Aufstellung zu laufen beginnt und nach § 58 Abs. 2 VwGO, weil Verkehrszeichen naturgemäß keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt ist, nach Ablauf eines Jahres endet, egal ob der Einzelne überhaupt eine Wahrnehmungsmöglichkeit und damit eine Widerspruchsmöglichkeit gehabt hatte (HessVGH, Urt. v. 31.03.1999-2 UE 2346/96-, NJW 1999, 2057; VG Freiburg, Urt. v. 15.03.2007 - 4 K 2130/05-; Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., §35 Rn. 244; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., §70 Rn. 16; Schoch, JURA 2003, 752).

Danach endete die Widerspruchsfrist ein Jahr nach der Aufstellung der streitgegenständlichen Verkehrszeichen. Da diese hier - unstrittig - bereits in den Jahren 1991/92 erfolgte, war der Widerspruch des Klägers im Jahr 2007 eindeutig nicht mehr fristgerecht. Der Widerspruch war daher unzulässig und wurde zu Recht von der Widerspruchsbehörde als unzulässig zurückgewiesen. Damit sind die Verkehrszeichen bestandskräftig und unanfechtbar geworden, weshalb die Klage insoweit abzuweisen ist.

Soweit sich der Kläger gegen die im Widerspruchsbescheid festgesetzte Gebühr wendet, ist diese Klage zulässig. Die Gebührenfestsetzung ist gegenüber der Entscheidung in der Hauptsache eine selbständig anfechtbare Entscheidung, welche unabhängig von der Zulässigkeit der Anfechtung der Hauptsacheentscheidung ist. Die Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung setzt dabei nach dem Rechtsgedanken des § 79 Abs. 2 VwGO nicht die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens voraus (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a.a.O., § 73 Rn. 66). Lediglich die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchbescheids muss eingehalten werden, was hier der Fall gewesen ist. Die Klage gegen die Gebührenentscheidung ist damit zulässig.

Die Klage ist insofern auch teilweise begründet.

Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 LVwVfG hat der Kläger die Kosten für einen zurückgewiesenen Widerspruch zu tragen. Die Höhe der Gebühr regelt dabei § 6a Abs. 2 StVG i.V.m. der GebOSt. Für Widerspruchsbescheide sieht Nr. 400 der Anlage zur GebOSt vor, dass die Gebühr für eine Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine gebührenfreie Amtshandlung 25,60 € beträgt, ansonsten eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 €. Daher kommt es darauf an, ob die Aufstellung eines Verkehrszeichens eine gebührenpflichtige Handlung ist oder nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GebOSt davon ausgeht, dass es gebührenfreie Tatbestände gibt und dass die Behörde kein Gebührefindungsrecht hat (BayVGH, Urt. v.

19.06.1978- 157 XI 76-, BayVBI 1978, 734 f.; VG München, Urt. v. 16.05.1980- M 5105 VI 79-, DAR 1980, 351). Demnach kann eine Gebühr vom Kläger nur verlangt werden, wenn diese in der GebOSt auch ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ist im Falle der Aufstellung eines Verkehrszeichens als Allgemeinverfügung nicht der Fall, da hierfür kein individueller Kostenschuldner ausgemacht werden kann (zu anderen nicht gebührenpflichtigen Handlungen vgl. VG Frankfurt a.M., Urt. v. 19.07.2000-12 E 4296/99 -).

Folglich hat die Widerspruchsbehörde zu Lasten des Klägers eine zu hohe Gebühr festgesetzt, da allenfalls eine Gebühr in Höhe von 25,60 € hätte festgesetzt werden können. Der Widerspruchsbescheid ist damit in Bezug auf die überhöhte Gebühr rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Klage ist damit insoweit begründet und der Widerspruchsbescheid aufzuheben, soweit die Gebühr von 25,60 € überschritten wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da die Klage nur in Bezug auf einen Teil der Widerspruchsgebühr erfolgreich war, kann nur von einem geringfügigen Obsiegen des Klägers ausgegangen werden.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 .Nr. 3 oder 4 VwGO vorliegt (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder ~~Rechtslehrer~~ einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Protz

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf € 5.000,- festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Protz

usgefertigt: nii

V£ (Vollst.) Karlsruhe, cten. [^] 1 4 OKI. 200Ö



Karlsruhe

Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts
Postfach 11 14 51

76064 Karlsruhe

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Ornum. ggf. Uhrzeit, Umerechtm)

Uhrzeit, umerechtm)

Aktenzeichen
^ ! r ~1 J
4 K L
Herrn
[Redacted]
76131 Karlsruhe
L
Posttetöahlu. Ott
1514/08

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des f_]
Bezirks des Amtsgerichts
Bezirks des Landgerichts
Inlands t

¹ Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke \ 1
Ersatzzustellung ausgeschlossen Q Keine
Ersatzzustellung an:

r~| Nicht durch Niedertegung zustellen Q Mit
Angabe der Uhrzeit zustellen

